

Präsidiumsbeschluss vom 06.01.2022

1. Ziff. I A.1. Satz 2 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Neu eingehende Rechtsstreitigkeiten (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3, 3 ArbGG) werden den einzelnen Kammern in der Weise zugeteilt, dass der 5. Kammer in der Reihenfolge der Kammern Blöcke von jeweils zehn Sachen, geordnet nach der Reihenfolge ihres Einganges, zugewiesen werden.

2. Ziff. I A.1. Satz 4 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Ab dem 17.01.2022 werden der 4. Kammer ebenfalls keine neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten zugewiesen.

3. Ziff. I B.5. des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Wird eine bereits ausgetragene Sache wieder aufgenommen, so wird sie noch am gleichen Tage nach den bereits eingetragenen Klagen neu eingetragen und der Kammer zugeteilt, die vorher mit der Sache befasst war.

Die bis zum 31.05.2020 in der 3. Kammer anhängig gewesenen, bereits ausgetragenen Verfahren, die wieder aufgerufen werden, werden fortlaufend auf die Kammern 1, 2 und 5 verteilt.

Die bis zum 28.02.2022 in der 4. Kammer anhängig gewesenen, bereits ausgetragenen Verfahren, die wieder aufgerufen werden, werden ebenfalls fortlaufend auf die Kammern 1, 2 und 5 verteilt.

Eine Unterscheidung der Verfahrensarten erfolgt nicht. Das alte Aktenzeichen wird in Klammern beigefügt. Der Jahreswechsel hat keinen Einfluss auf die Geschäftsverteilung.

4. Ziff. I. B.10 wird wie folgt in den Geschäftsverteilungsplan vom 06.12.2021 eingefügt:

Die in der 4. Kammer per 28.02.2022 anhängigen Verfahren werden zum 01.03.2022 fortlaufend, beginnend mit dem niedrigsten, ältesten Aktenzeichen auf die Kammern 1, 2 und 5 verteilt. Eine Unterscheidung der Verfahrensarten erfolgt nicht. Die Beschlussverfahren werden dabei nach dem Datum ihres Eingangs erfasst und hinter der letzten Ca-Sache dieses Eingangstages eingefügt.

5. Ziff. II. A.1. Satz 5 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Ab dem 17.01.2022 werden der 4. Kammer keine Verfahren mehr zugewiesen.

6. Ziff. III A.1. Satz 3 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Ab dem 17.01.2022 werden der 4. Kammer ebenfalls keine Eingänge mehr zugewiesen.

7. Ziff. III A.2. Satz 3 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Der 4. Kammer werden ab dem 17.01.2022 ebenfalls keine Eingänge mehr zugewiesen.

8. Ziff. III B.1. Satz 1 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird wie folgt modifiziert:

Über Erinnerungen im Mahnverfahren wird fortlaufend der Reihenfolge nach ohne Berücksichtigung der 3. Kammer und ab dem 17.01.2022 auch ohne Berücksichtigung der 4. Kammer entschieden.

9. Ziff. V. A. 2. a) des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird ab dem 01.03.2022 wie folgt modifiziert:

Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig wie folgt:

Die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer
Der Vorsitzende der 2. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 5. Kammer
Der Vorsitzende der 5. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer.

10. Ziff. V. A. 3. des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird ab dem 01.03.2022 wie folgt modifiziert:

In Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden vertritt:

die Vorsitzende der 1. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer
der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer
der Vorsitzende der 5. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer.

11. Ziff. VII.1 des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.12.2021 wird ab dem 01.03.2022 wie folgt ergänzt:

Die der 4. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 01.03.2022 auf die Kammern 1, 2 und 5 verteilt. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der in der 4. Kammer aufgestellten Listen nach Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern nacheinander auf die o. g. Kammern, beginnend mit der Kammer, die bei Fortführung der Regelung zu Ziff. VII. 5. des Geschäftsverteilungsplanes die Nächste wäre. Die den einzelnen Kammern zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 4. Kammer werden der Reihe nach den in den Kammern vorhandenen Listen angefügt.

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter ist zu den vorstehenden Änderungen gehört worden.